

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsform	2
2. Bezeichnung des Altersversorgungssystems.....	2
3. Leistungselemente und Form der Leistung	3
3.1. Alterspension.....	3
3.2. Invalidenpension	3
3.3. Hinterbliebenenpension.....	4
3.3.1. Ehepartnerpension	4
3.3.2. Waisenpension	4
4. Versicherten-Status.....	4
5. Rechnungszins	5
6. Steuern	5
6.1. Ansparphase	5
6.2. Auszahlungsphase	6
7. Sozialabgaben.....	6
7.1. Ansparphase	6
7.2. Auszahlungsphase	7
8. Wahlmöglichkeiten	7
9. Garantieelemente	8
10. Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften.....	8
11. Ausbau des Risikomanagements: eigene Risikobeurteilung	8
12. Struktur des Anlagenportfolios	9
13. Leistungserhöhungen	9
14. Unverfallbarkeit.....	9
15. Portabilität.....	9

1. Rechtsform

Die Pensionskasse Berolina VVaG ist eine regulierte Pensionskasse in der Rechtsform eines kleineren Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 233 (1) Versicherungsaufsichtsgesetz. Regulierte Pensionskassen in Form eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) weisen zwei wesentliche Qualitätsmerkmale auf:

- zum einen eine ausgeprägte vereinsrechtliche Mitwirkung der Mitglieder, die ihren Ausdruck darin findet, dass 50% der Vertreterversammlung der Pensionskasse von Versichertenvertretern gestellt werden müssen
- zum anderen darf eine regulierte Pensionskasse von Gesetzes wegen weder rechnungsmäßige Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erheben noch eine Vergütung für die Vermittlung von Versicherungsverträgen gewähren

2. Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Die Pensionskasse Berolina VVaG bietet den Mitarbeitern seiner Trägerunternehmen verschiedene Möglichkeiten durch Beitragszahlungen Ansprüche auf eine kapitalgedeckte Altersversorgung zu erwerben. Je nach gewählter Vorsorgemöglichkeit können Beiträge durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer oder beide eingebracht werden. Einzelne Versicherungen können auch nach dem Ausscheiden fortgesetzt werden.

Derzeit sind bei der Pensionskasse Berolina VVaG die folgenden Pensionsversicherungen aktuell:

- **Berolina Basic** – die Pensionsversicherung im Rahmen des Unilever Pensions Systems (UPS), einer seit 2009 obligatorischen betrieblichen Versorgungszusage der Unilever Deutschland Gruppe
- **Berolina Entgelt Plus** - die Möglichkeit der Entgeltumwandlung mit unmittelbarer steuerlicher Berücksichtigung
- **Berolina Zulage Plus** - die betriebliche Möglichkeit der mit staatlichen Zulagen geförderten Vorsorge ("Riesterrente")
- **Berolina Tarif Plus** - die Vorsorge auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen
- **Berolina Privat** - die ideale private Ergänzung mit Steuervorteil im Leistungsfall

Darüber hinaus gibt es bei der Pensionskasse Berolina noch folgende beitragsfreie Versicherungen:

- **Berolina Classic** - die Grundlage der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der ehemaligen Unilever Versorgungssysteme "Unilever Versorgungsordnung (UVO)" und der "Gesamtversorgungsregelung (GVR)"
- **Berolina Privat (Schicht)** - Pensionsversicherung für Schichtzulagen

Für die einzelnen Versicherungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen die jeweiligen Regelungen zur möglichen Beitragshöhe und Beitragszahlung.

Die Entwicklungen der jeweils von und für Sie abgeschlossenen Versicherungen können Sie den alljährlich zur Verfügung gestellten Renteninformationen entnehmen.

3. Leistungselemente und Form der Leistung

Die Pensionskasse gewährt den versicherten Mitgliedern Versorgungen grundsätzlich in Form von monatlichen Pensionen. Die Auszahlung der versicherten Leistungen erfolgt ausschließlich in EURO und für alle Versicherten nur auf Antrag.

Die Pensionsversicherungen umfassen für Anwartschaften aus einem eigenen Versicherungsverhältnis (Versicherten-Status „A“, „C“ und „E“ (Erläuterung siehe Ziffer 4)) die unter 3.1. bis 3.3. beschriebenen Leistungselemente.

Sind die Versicherungsanwartschaften durch einen Versorgungsausgleich im Rahmen einer Ehescheidung erworben worden (Versicherten-Status „B“, „D“ oder „F“ (Erläuterung siehe Ziffer 4)), umfassen die Anwartschaften ausschließlich das Leistungselement „Alterspension“. Die Leistungselemente „Invalidenpension“ und „Hinterbliebenenpension“ sind bei einer solchen Anwartschaft aus der Ehescheidung ausgeschlossen.

3.1. Alterspension

Die Altersversorgungsleistungen bei der Berolina stellen auf das 65. Lebensjahr als Referenzalter ab. Auf dieses Alter sind zunächst - unabhängig vom Beginn der regulären und vorgezogenen staatlichen Renten - alle Anwartschaften berechnet.

Ein vorzeitiger Leistungsbezug ist grundsätzlich möglich. Der frühestmögliche Abruf der Altersleistungen richtet sich nach dem Beginn der jeweiligen Versicherung:

- bei Versicherungsbeginn vor 2012 ist der Bezug einer Alterspension ab Lebensalter 60
- bei Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2012 ab dem Lebensalter 62

mit Abschlägen möglich. Weitere Voraussetzung für den Bezug einer vorzeitigen Altersleistung ist die Beendigung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, wobei eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht rentenschädlich ist.

Den jeweiligen frühestmöglichen Versicherungsbeginn können Sie Ihrer individuellen Renteninformation entnehmen.

Bei einem Renteneintritt nach dem 65. Lebensjahr erhöht sich die Alterspension durch Zuschläge.

3.2. Invalidenpension

Die Feststellung, ob der medizinische Tatbestand einer Erwerbsminderung erfüllt ist, wird seitens der Pensionskasse entschieden. Die Berolina richtet sich in der Regel jedoch nach der Entscheidung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers. Der Grad der Erwerbsminderung hat hierbei keinen Einfluss auf die Höhe der Invalidenpension. Die Invalidenversorgung der Berolina wird ebenfalls nur zeitlich befristet gezahlt, sofern die gesetzliche Rente als Zeitrente gewährt wird und die Berolina die Entscheidung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers herangezogen hat. Bei der Invalidenversorgung ist besonders zu beachten, dass die Zahlung der Pension frühestens ab Antragsdatum bei uns erfolgt. Aus diesem Grunde sollte uns das mögliche Vorliegen der Invalidität schon bei Antragsstellung der Erwerbsminderungsrente bei der gesetzlichen Rentenversicherung angezeigt werden.

Grundlage für die Pension bildet die bis zum Versicherungsfall erworbene Pensionsanwartschaft. Die Pension kommt ungekürzt zur Auszahlung, ist aber auf Grund der geringeren Einzahlung gegenüber der Leistung zum Referenzalter geringer.

3.3. Hinterbliebenenpension

Stirbt das versicherte Mitglied, erhalten auf Antrag der Ehepartner bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und die Kinder des Verstorbenen, sofern sie noch keine 18 Jahre alt sind oder noch keine 25 Jahre alt sind und sich in Berufs- oder Schulausbildung befinden, eine Hinterbliebenenleistung.

Die Berechnungsgrundlage für die Hinterbliebenenleistung ist

- bei einem Versorgungsanwärter: die Leistung, die bei Erreichen des 65. Lebensjahres als Altersleistung fällig geworden wäre; bei einem beitragszahlenden Mitglied also die bei ununterbrochener Weiterzahlung der laufenden Monatsbeiträge mögliche Versorgungsleistung und bei einem beitragsfreien Mitglied die erworbene Anwartschaft
- bei einem Pensionär: die im Sterbemonat zustehende Pensionsleistung

Die Berolina unterscheidet bei den Hinterbliebenenversorgungen zwischen der Ehepartner- und der Waisenpension.

3.3.1. Ehepartnerpension

Die Pensionsleistung an den überlebenden (Ehe-)Partner beträgt in der Regel 60% der Berechnungsgrundlage.

Sollte der überlebende (Ehe-)Partner mehr als 10 Jahre (bei einer Eheschließung als Pensionär 5 Jahre) jünger als der Versicherte sein, kommt es zu einer Minderung der Hinterbliebenenleistung, da in diesem Falle auch eine entsprechend längere Zahlungsdauer für die Hinterbliebenenversorgung unterstellt werden muss. Wie hoch die Kürzung ist, kommt im Einzelfall auf die Altersdifferenz an.

3.3.2. Waisenpension

Bei der Waisenversorgung wird zusätzlich noch zwischen Halb- und Vollwaisen unterschieden. Abweichend von der gesetzlichen Regelung sind Kinder aus geschiedenen Ehen oder uneheliche Kinder im Sinne der Berolina-Versicherungsbedingungen auch Vollwaisen, wenn der Verstorbene den überwiegenden Unterhalt des Kindes bestritten hat. Die Halbwaisenpension beträgt 20%, die Vollwaisenpension 50% der Berechnungsgrundlage.

Zu beachten ist, dass die Summe aller Hinterbliebenenversorgungen nicht mehr als die volle Berechnungsgrundlage betragen kann. Sollte diese Grenze überschritten werden, werden die Waisenversorgungen entsprechend gekürzt.

4. Versicherten-Status

Bei der Berolina unterteilen wir die Versicherten in verschiedene Gruppen – Versicherten-Status genannt.

Versicherten-Status

- A** haben Versicherte mit Versicherungsabschluss ab dem 21.12.2012 und vor dem 01.01.2021
- B** haben aus dem Versicherten-Status A hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte
- C** haben Versicherte mit einem Versicherungsabschluss vor dem 21.12.2012
- D** haben aus dem Versicherten-Status C hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte
- E** haben Versicherte mit Versicherungsabschluss ab dem 01.01.2021
- F** haben aus dem Versicherten-Status E hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte

5. Rechnungszins

Bei der Pensionskasse Berolina VVaG werden Versicherungstarife mit unterschiedlichen Rechnungszinssätzen angewendet. Diese richten sich nach dem Versicherten-Status:

- für alle Versicherungen, für die der Versicherten-Status „A“ und „B“ angewendet wird, gilt ein Unisex-Tarif mit einem Rechnungszins von 1,75%
- für alle Versicherungen, für die der Versicherten-Status „C“ und „D“ angewendet wird, gilt ein Tarif mit einem Rechnungszins von 3,50%, der auch die unterschiedlichen biometrischen Faktoren (z.B. Risikowahrscheinlichkeiten und Lebenserwartungen) der verschiedenen Geschlechter berücksichtigt
- für alle Versicherungen, für die der Versicherten-Status „E“ und „F“ angewendet wird, gilt ein Unisex-Tarif mit einem Rechnungszins von 0,00%

6. Steuern

Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich in der Anspar- und Auszahlungsphase, die wir Ihnen hier erläutern möchten.

6.1. Ansparphase

In der Ansparphase gilt folgende Behandlung:

Beitragszahler:	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Versicherungsart		
Berolina Basic	bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei, ansonsten als versteuerte Beiträge *	aus dem versteuerten Einkommen
Berolina Entgelt Plus	--	bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei, ansonsten als versteuerte Beiträge *
Berolina Zulage Plus	--	Beiträge werden bei Steuererklärung steuerfrei gestellt bzw. erhalten Zulagenförderung
Berolina Tarif Plus	bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei, ansonsten als versteuerte Beiträge *	--
Berolina Privat	--	aus dem versteuerten Einkommen
Berolina Classic	Beiträge bis 2001 wurden pauschal versteuert. Ab 2002 bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei, ansonsten als versteuerte Beiträge *	aus dem versteuerten Einkommen
Berolina Privat (Schicht)	Beiträge wurden pauschal versteuert	aus dem versteuerten Einkommen

* Der jährliche Steuerfreibetrag gilt gesamtheitlich für die Summe der steuerfrei geleisteten Beiträge

Beiträge zur zulagengeförderten Altersvorsorge (Riester-Rente) und Pensionsversicherung mit Kapitalwahlrecht, die vor 01.01.2005 abgeschlossen wurden, können in der Ansparphase als Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bzw. als sonstige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der bestehenden Freigrenzen geltend gemacht werden.

6.2. Auszahlungsphase

Pensionsleistungen der Pensionskasse Berolina VVaG sind nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EstG) einkommensteuerpflichtig, wobei sich die steuerliche Behandlung nach der Beitragseinbringung in der Ansparphase bemisst:

- Pensionsanteile, die aus steuerfreien oder zulagengeförderten Beiträgen entstanden sind, sind im Leistungsfall voll steuerpflichtig
- Pensionsanteile, die aus versteuerten Beiträgen entstanden sind, sind mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Buchstabe bb EstG) zu versteuern

Die Besteuerung erfolgt erst über Ihre jährliche Einkommensteuererklärung. Hierzu erhalten Sie einmal jährlich zur Vorlage beim Finanzamt eine Rentenbezugsmitteilung. Zudem sind wir gesetzlich verpflichtet Ihre Rentendaten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden.

Eine solche Meldung erfolgt auch, wenn Sie im Ausland ansässig sind.

7. Sozialabgaben

Auch bei den Sozialabgaben ist eine Unterscheidung nach der Ansparphase und der Auszahlungsphase notwendig.

7.1. Ansparphase

Nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches sind Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung unter bestimmten Bedingungen frei von gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Werden Beiträge vom Arbeitgeber oder im Rahmen einer Entgeltumwandlung an die Pensionskasse erbracht, sind diese bis zu 4% der Beitragsmessungsgrenze sozialversicherungsfrei. Dies trifft bei der Berolina auf folgende Beiträge zu:

- Arbeitgeber-Beiträge zur Berolina Basic
- Berolina Tarif Plus
- Berolina Entgelt Plus

Alle weiteren Beiträge unterliegen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Dabei ist zu beachten, dass bei Sozialversicherungsleistungen, deren Höhe von den beitragspflichtigen Einkommen abhängen, die Pensionskassenbeiträge, die sozialversicherungsfrei behandelt worden sind, auch nicht bei der Berechnung der Sozialleistung berücksichtigt werden. Dadurch werden zum Beispiel spätere gesetzliche Rentenleistungen, Krankengelder, Arbeitslosenleistungen usw. niedriger ausfallen.

7.2. Auszahlungsphase

In der Auszahlungsphase gilt für Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen folgendes:

Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind Bestandteil der Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs. Somit sind auf die Pensionen der Berolina unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Freibeträge in der Regel Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Ausnahmen gelten ausschließlich für Pensionskassenleistungen, die aus zulagengeförderten Verträgen (Riester-Renten) gezahlt werden oder die auf Beiträgen beruhen, die der Versicherte nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Arbeitsverhältnis aus seinem Netto selbst entrichtet hat. Diese Leistungen sind in der gesetzlichen Pflichtversicherung nicht zu berücksichtigen.

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse werden alle Pensionsleistungen der Berolina als weitere Einkünfte zur Beitragsberechnung herangezogen.

Für Versicherte einer privaten Krankenversicherung gelten die jeweiligen Regelungen des Krankenversicherungsunternehmens. Hierzu kann die Berolina keinerlei Auskünfte erteilen.

8. Wahlmöglichkeiten

Bei der Pensionskasse Berolina gibt es keinerlei Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Versicherungsumfangs oder der Kapitalanlagestrategie. Es gelten immer die Regelungen über den Versicherungsumfang (Alters, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung – siehe dort). Auch für die Kapitalanlagestrategie gibt es nur eine einheitliche Vorgabe.

Allerdings gibt es nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Arbeitsverhältnis beim Trägerunternehmen, die Möglichkeit bestimmte Versicherungen auch nach dem Ausscheiden durch eigene Beiträge fortzusetzen. Eine entsprechende Wahl kann für die Versicherungen der

- Berolina Entgelt Plus
- Berolina Zulage Plus
- Berolina Tarif Plus
- Berolina Privat

getroffen werden. Die Höhe der zulässigen Beiträge ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen. Zu beachten sind dabei folgende Hinweise:

- Eine Fortsetzung der Versicherung durch eine Entgeltumwandlung beim neuen Arbeitgeber ist nicht möglich.
- Die Weiterzahlung ist nur per Lastschrifteinzug von einem deutschen Konto möglich.
- Wird die Beitragszahlung für mehr als 12 Monate unterbrochen, gelten bei der Wiederaufnahme immer die aktuellen Versicherungstarife.
- Für Anwartschaften aus diesen weitergezahlten Beiträgen besteht regelmäßig kein Schutz in Form der Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens sowie des Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG).

9. Garantieelemente

Die Anwartschaften und Leistungen werden im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung spart damit jeder einzelne Versicherte sein persönliches Kapital (Deckungskapital) an, das nach dem Ansparen die zu zahlenden Leistungen abdecken soll.

Als starker Partner unterstützt Unilever die Pensionskasse bei der Erzielung von Kapitalerträgen auch in der Weise, dass die Unilever Deutschland Holding GmbH eine sogenannte Trägerzusage gewährt hat. Die Trägerzusage sichert zu, dass etwaige auftretende Fehlbeträge bei der Deckung oder im Jahresergebnis ausgeglichen werden. Daher kann die Pensionskasse im Rahmen der von der Aufsicht vorgegebenen Grenzwerte in Anlageklassen investieren, bei denen der Wert größeren Schwankungen unterliegen kann. In diesen Anlageklassen sind in der Regel auch langfristig höhere Renditen zu erwarten.

Für Pensionskassen greift regelmäßig die Subsidiärhaftung durch den Arbeitgeber (Patronatsprinzip). Das bedeutet im Falle eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ggf. die Leistung zu kürzen, dass das Trägerunternehmen die Differenz ausgleichen muss.

Greift die Subsidiärhaftung wegen Insolvenz des Arbeitgebers nach dem 31.12.2021 nicht, besteht für die Anwartschaften und laufenden Pensionen auf betriebliche Altersversorgung bei der Pensionskasse Berolina eine Absicherung über den PSVaG.

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die vom Versorgungsanwärter im Falle der Fortführung des Versorgungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geleistet werden, sowie für die Anwartschaften der Berolina Privat besteht regelmäßig kein Schutz in Form der Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens sowie des PSVaG.

10. Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften

Mit der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) wurde die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung weiterentwickelt und modernisiert. In Deutschland unterliegen Pensionskassen und Pensionsfonds dieser Richtlinie. Zentrale Bestandteile der höheren Anforderungen an die Geschäftsorganisation sind die Einführung von Schlüsselfunktionen und der Ausbau des Risikomanagements. Dadurch wird auch die Aufsicht gestärkt, die u. a. einen besseren Einblick in die Risiken des betrieblichen Geschäfts erhält. Wie Versicherungsunternehmen müssen jetzt auch Pensionskassen und Pensionsfonds Schlüsselfunktionen einrichten. Die für eine Schlüsselfunktion verantwortliche Person übt ihre Aufgaben unabhängig aus. Sie hat dem Vorstand alle wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen aus ihrem Verantwortungsbereich mitzuteilen. Es gibt drei Schlüsselfunktionen: die unabhängige Risikocontrollingfunktion, die interne Revision und die versicherungsmathematische Funktion.

11. Ausbau des Risikomanagements: eigene Risikobeurteilung

Pensionskassen und Pensionsfonds müssen mindestens alle drei Jahre eine eigene Risikobeurteilung durchführen. Dabei haben sie u. a. die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, den gesamten Finanzierungsbedarf und die Güte der Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche der Versorgungsberechtigten zu beurteilen. Die eigene Risikobeurteilung der Unternehmen ist ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Aufsicht.

12. Struktur des Anlagenportfolios

Die Berolina Kapitalanlagestrategie zielt darauf ab, im Rahmen der für Versicherungsunternehmen bzw. regulierte Pensionskassen geltenden Gesetze und Regelungen sowie unter Abwägung von Rendite und Risiko eine möglichst hohe Rendite zu erzielen. Für die Vermögensanlagen werden die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), der Anlageverordnung (AnlV), der Offenlegungsverordnung sowie der Rundschreiben und der Verlautbarungen der BaFin eingehalten.

Detaillierte Angaben finden Sie hierzu in unserer „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik der Pensionskasse Berolina VVaG“, den Informationen aufgrund der Offenlegungsverordnung sowie im aktuellen Geschäftsbericht im Downloadbereich auf unserer Homepage

- www.pensionskasse-berolina.de/Downloads/Informationen -

13. Leistungserhöhungen

Eventuelle Überschüsse eines Jahresergebnisses werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zugeführt und nur für die Gewährung von Boni verwendet. Eine Bonus-Gewährung erhöht die Anwartschaften bzw. die laufenden Pensionen zu dem Zeitpunkt, für den diese Boni beschlossen wurden.

Bei den laufenden Pensionen kann die Bonus-Gewährung ggf. auf Betriebsrentenerhöhungen angerechnet werden.

14. Unverfallbarkeit

Für die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung gelten die Regelungen des Betriebsrentengesetzes. Dieses Gesetz sieht vor, dass Ansprüche aus einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen erhalten bleiben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, spricht man von der „Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft.“

Die Frist ist ab 2018 nach 3 Jahren ab Beginn der betrieblichen Altersversorgung und der Vollendung des 21. Lebensjahrs bei Ausscheiden erreicht. Für Versorgungszusagen, die vor 2018 erteilt wurden, gilt bis Ende 2020 noch eine abweichende Regelung (Dauer der Zusage 5 Jahre und Mindestalter 25).

Sind diese Bedingungen erfüllt, beziehen Sie ebenfalls eine Leistung aus den Unilever-Beiträgen der Basisversorgung, wenn ein Versorgungsfall (Ruhestand, Invalidität, Todesfall) eintritt. Bis zur Auszahlung wird das Guthaben, das auf den Beiträgen von Unilever beruht, beitragsfrei weitergeführt. Die Ausführungen zu Leistungserhöhungen gelten hier ebenfalls. Wenn die gesetzlichen Bedingungen zur Unverfallbarkeit nicht erfüllt sind, fallen die Unilever-Beiträge an den Arbeitgeber zurück, die aus eigenen Beiträgen erworbenen Anwartschaften bleiben jedoch als beitragsfreie Anwartschaft erhalten.

Beiträge in den Ergänzungsversicherungen Berolina Entgelt Plus, Berolina Zulage Plus und der Berolina Privat werden in der Regel aus Ihrem eigenen Einkommen finanziert und bleiben deshalb immer vollständig erhalten.

Beiträge, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen in der Berolina Entgelt Plus und der Berolina Tarif Plus einzahlt, sind ebenso sofort unverfallbar.

15. Portabilität

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Ansprüche auf Altersversorgung auch auf einen anderen Anbieter übertragen werden.

Dabei wird das dem Anspruch zugrundeliegende Deckungskapital und nicht der Versorgungsanspruch selbst übertragen - die genauen Leistungen im Versorgungsfall werden von dem neuen Anbieter und dessen Tarifen festgelegt. Folgende Punkte sind bei einer Entscheidung zu bedenken:

- eine Übertragung ist nur auf eine andere Pensionskasse oder Lebensversicherung möglich
- eine Übertragung Ihrer Versorgungsansprüche kann nur innerhalb eines Jahres nach Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses von Ihnen beantragt werden
- die Altersvorsorge der Pensionskasse Berolina umfasst die Leistungen bei Alter, Invalidität und Tod (Hinterbliebenenversorgung). Bitte prüfen Sie, ob die Versicherungsfälle Invalidität und Tod auch vom anderen Versorgungsträger abgesichert werden bzw. werden sollen
- die Ablaufleistung kann nach der Übertragung durch andere Berechnungsweisen und Verwaltungskosten niedriger ausfallen